



I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Sebastian Weisenburger
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.07.2020

**1. Verkehrssituation Geiseltasteigstraße / Holzkirchner Straße
2. Parkplatzsituation Wendeschleife Tram Großhesseloher
Brücke
3. Unterstützung Park + Ride
Bürgerschreiben**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00145 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 16.06.2020

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

wir kommen zurück auf den mehrteiligen Antrag des Bezirksausschusses vom 16.06.2020 und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab,

1. ein Haltverbot an der Nordseite der Holzkirchner Straße westlich Geiseltasteigstraße einzurichten, um ein problemloses Einfahren von der Geiseltasteigstraße zu ermöglichen und Rückstauungen zu vermeiden;
2. die Parkplatzsituation im Bereich der Tram-Wendeschleife Großhesselohe zu verbessern;
3. hier eine Verbesserung für Nutzer*innen Park + Ride herbeizuführen.

Zu 1.:

Ein Eingriff der Straßenverkehrsbehörde in den Straßenverkehr, hier mittels Ausweisung eines Haltverbots, ist nur möglich, wenn besondere Gründe dies zwingend erfordern (§45 Abs. 9 StVO). Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine Gefahrenlage besteht, welche erheblich über dem ortsüblichen Maß liegt. Der in Rede stehende Einmündungsbereich müsste sich in besonderer Weise von vergleichbaren Bezugsfällen unterscheiden.

Wie die um Stellungnahme gebetene örtlich zuständige Polizeiinspektion 23 mitteilte, ist die Verkehrsunfallsituation in den letzten beiden Jahren unauffällig: Es wurde kein einziger Unfall polizeilich bekannt. Auch sind keinerlei Vorkommnisse bezüglich Stauungen oder Verkehrsbehinderungen bekannt.

Aufgrund der geschilderten Situation sehen Polizei und Kreisverwaltungsreferat derzeit keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Haltverbots.

Zu 2.:

Die Fläche „Wendeschleife Tram Großhesseloher Brücke“ befindet sich nicht auf städtischem Grund. Die örtliche Zuständigkeit für das Treffen von verkehrlichen Maßnahmen kann demzufolge nicht beim Kreisverwaltungsreferat liegen.

Zu 3.:

Die Zuständigkeit für die Bedarfsermittlung von Flächen für Park + Ride-Anlagen liegt – auch für den Bereich der Fläche „Wendeschleife Tram Großhesseloher Brücke“, obwohl diese nicht auf städtischem Grund liegt – beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung. In der diesbezüglich letzten dem Kreisverwaltungsreferat bekannten Beschlussvorlage vom 25.09.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /V 14870) spielt der Standort jedoch keine Rolle.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR I/331